

Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Prämien und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik)

Swiss Life Pension Check-up PLUS

Stand: 01.2012 (AVB_EV_DYE_2012_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen zur Dynamikform Swiss Life Pension Check-up PLUS, die für Ihren Versicherungsvertrag gilt.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherte Person.

Inhaltsverzeichnis

1	Swiss Life Pension Check-up PLUS	2	3.2	Voraussetzungen für die Anpassung	2
2	Dynamik	2	3.3	Verrentungsgarantie bei einem Finanzierungsgrad ab 70 %	3
2.1	Dynamikform E	2	3.4	Festlegung des Finanzierungsgrads und der Versicherungsleistung	3
2.2	Teildynamik	2			
3	Anpassung der Rückdeckungsversicherung an den sich ändernden Altersversorgungsbedarf aus der Pensionszusage	2	4	Anpassung der Berufsunfähigkeitsrente	4
3.1	Anpassungsprüfung	2	5	Weitere Bestimmungen	4



1 Swiss Life Pension Check-up PLUS

Swiss Life Pension Check-up PLUS gilt nur im Zusammenhang mit Ihrem abgeschlossenem Vertrag, welcher zur Absicherung und Finanzierung eines betrieblichen Altersversorgungsversprechens (Pensionszusage) des Versicherungsnehmers an die versicherte Person dient. Swiss Life Pension Check-up PLUS stellt dauerhaft einen bestimmten Finanzierungsgrad des Versorgungsversprechens sicher. Dabei werden neben diesem Vertrag auch die bereits bei Swiss Life bestehenden Rückdeckungsversicherungen einbezogen. Dies wird durch Anpassung in diesem Vertrag an die geänderten Rahmenbedingungen (Pensionszusage, Überschussbeteiligung, etc.) erreicht. Dabei erfolgt die Anpassung einerseits über eine jährliche Erhöhung der Versicherungssummen durch eine Dynamikvereinbarung und zusätzlich durch eine Überprüfung des Finanzierungsstandes der Pensionszusage und eine entsprechende Anpassung der versicherten Leistungen in diesem Vertrag.

2 Dynamik

2.1 Dynamikform E

Die jährliche Erhöhung der Prämie zur Renten-Rückdeckungsversicherung erfolgt im selben Verhältnis, in dem der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung in den alten bzw. neuen Bundesländern gestiegen ist, jedoch mindestens um 5 und höchstens um 10 %.

2.2 Teildynamik

Durch die vereinbarte Teildynamik werden die Versicherungsleistungen der Hauptversicherung und der ggf. eingeschlossenen Prämienbefreiung bei Berufsunfähigkeit bzw. vollständiger Erwerbsminderung erhöht.

3 Anpassung der Rückdeckungsversicherung an den sich ändernden Altersversorgungsbedarf aus der Pensionszusage

Durch Swiss Life Pension Check-up PLUS wird ermöglicht, dass zum vorgesehenen Pensionsalter der versicherten Person die zugesagte Altersrente aus der Pensionszusage in Höhe des unter Punkt 3.4 der gesonderten Vereinbarung zu Swiss Life Pension Check-up PLUS festgelegten Finanzierungsgrads durch diese Renten-Rückdeckungsversicherung und eventuell bei Swiss Life bereits vorhandenen Rückdeckungsversicherungen erreicht werden kann.

Der Finanzierungsgrad muss mindestens 70 % betragen und darf 100 % nicht übersteigen.

3.1 Anpassungsprüfung

3.1.1 Swiss Life überprüft den erreichten Finanzierungsgrad in regelmäßigen Abständen, insbesondere wenn sich die Pensionszusage oder die der Pensionszusage zugrunde liegenden Bemessungsgrößen (z. B. Gehalt, Familienstand) geändert haben, mindestens jedoch alle 3 Jahre. Die letzte Prüfung erfolgt im Jahr vor Erreichen des Pensionsalters.

3.1.2 Eine Anpassungsprüfung aufgrund einer Änderung der Pensionszusage oder der ihr zugrunde liegenden Bemessungsgrößen kann nur dann vorgenommen werden, wenn Swiss Life diese Änderungen schriftlich mitgeteilt werden. Diese Mitteilungspflicht kann der Versicherungsnehmer auch einem versicherungsmathematischen Sachverständigen übertragen, dem ohnehin im Rahmen der Ermittlung der Pensionsrückstellungen derartige Angaben zur Verfügung zu stellen sind.

3.1.3 Ergibt sich zum Überprüfungszeitpunkt eine Abweichung vom beantragten Finanzierungsgrad um mehr als 5 %-Punkte, wird die neu beantragte Rückdeckungsversicherung von Swiss Life zum nächstfolgenden Beginn des Versicherungsjahres angepasst. Der Anpassungsbedarf muss jedoch mindestens eine Altersrente von 50 Euro monatlich ergeben, andernfalls entfällt die Anpassung. Die planmäßige Erhöhung aufgrund der Dynamik gemäß Abschnitt 2 wird zu diesem Termin ausgesetzt. Reduzierungen von Versicherungsleistungen werden nicht durchgeführt.

3.2 Voraussetzungen für die Anpassung

3.2.1 Der beantragte und bei Vertragsbeginn vorhandene Finanzierungsgrad muss mindestens 70 % betragen und darf 100 % nicht übersteigen.

3.2.2 Die Prämien in diesem Vertrag müssen laufend vertragsgemäß gezahlt sein und werden.

3.2.3 Bei Vertragsabschluss sind Swiss Life eine Kopie der aktuellen Pensionszusage und die ihr zugrunde liegenden Bemessungsgrundlagen (z. B. Gehalt, Familienstand) schriftlich mitzuteilen.

3.2.4 Die zu zahlende Prämie muss mindestens 500 Euro jährlich betragen.

3.2.5 Eine Änderung der Pensionszusage bzw. eine Kopie der neuen Pensionszusage oder eine Änderung der ihr zugrunde liegenden Bemessungsgrundlagen muss vom Versicherungsnehmer innerhalb von 12 Monaten ab dem Änderungszeitpunkt Swiss Life schriftlich angezeigt werden.

3.2.6 Sie können der Anpassung schriftlich widersprechen. Widersprechen Sie zweimal hintereinander, erlischt das Recht auf Anpassung.

3.2.7 Liegt vor der Vollendung des 60. Lebensjahres der Finanzierungsgrad durch zweimal aufeinander folgenden Widerspruch von Dynamiken/Anpassungen oder Kündigung oder Abläufen von einbezogenen Rückdeckungsversicherungen unter 70 %, entfallen die Bestimmungen und Bedingungen der Anpassung der Rückdeckungsversicherung an den sich ändernden Altersversorgungsbedarf aus der Pensionszusage ersatzlos. Bei Unterschreiten des Finanzierungsgrads ab Vollendung des 60. Lebensjahres gilt 2.3 unverändert fort.

3.2.8 Ein Versicherungsfall darf noch nicht eingetreten sein.

3.3 Verrentungsgarantie bei einem Finanzierungsgrad ab 70 %

Die Verrentung der in der gesonderten Vereinbarung zu Swiss Life Pension Check-up PLUS genannten bestehenden Kapital-Rückdeckungsversicherungen, soweit sie der Absicherung der Pensionszusage dienen und das Schlussalter höchstens 2 Jahre vor dem Pensionsalter laut Pensionszusage liegt, erfolgt zu den Rechnungsgrundlagen, die für diesen Vertrag maßgeblich sind.

Eine Verrentung ist frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Der Antrag auf Verrentung der fälligen Kapital-Rückdeckungsversicherung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich zu stellen.

3.4 Festlegung des Finanzierungsgrads und der Versicherungsleistung

Es gilt der in der gesonderten Vereinbarung zu Swiss Life Pension Check-up PLUS festgelegte Finanzierungsgrad.

In die Feststellung des Finanzierungsgrads werden alle bei Swiss Life für die versicherte Person bestehenden und in der gesonderten Vereinbarung zu Swiss Life Pension Check-up PLUS genannten Rückdeckungsversicherungen einbezogen.

Der Finanzierungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis der Versicherungsleistung zur Altersrente aus der Pensionszusage.

3.4.1 Als Versicherungsleistung gilt bei Kapital-Rückdeckungsversicherungen die Altersrente, die sich aus der Verrentung der zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt prognostizierten Ablaufleistung einschließlich nicht garantierbarer Überschussbeteiligung (im Pensionsalter aus der Pensionszusage) ergibt. Bei Versicherungsabläufen vor dem Pensionsalter laut Zusage wird das unverzinsten Ablaufkapital und bei Versicherungsabläufen nach dem Pensionsalter der verfügbare Wert der Versicherung berücksichtigt. Zur Ermittlung der Altersrente werden die Rechnungsgrundlagen, die für diesen Vertrag maßgeblich sind, herangezogen.

Umfasst die Pensionszusage auch Witwen-/Witwerrente, so werden diese mit ihrem Verhältnis zur Altersrente in der Verrentung der Ablaufleistung berücksichtigt.

3.4.2 Als Versicherungsleistung gilt bei Renten-Rückdeckungsversicherungen die Altersrente, die sich aus der zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt prognostizierten Altersrente einschließlich Überschussbeteiligung (im Pensionsalter laut Pensionszusage) ergibt.

Umfasst die Pensionszusage auch eine Witwen-/Witwerrente und enthält die Renten-Rückdeckungsversicherung keine Witwen-/Witwerrente, so gilt als Versicherungsleistung die Altersrente, die sich aus der Verrentung der zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt prognostizierten Kapitalabfindung einschließlich Überschüsse (im Pensionsalter aus der Pensionszusage) ergibt, wobei die zugesagte Witwen-/Witwerrente mit ihrem Verhältnis zur Altersrente in der Verrentung der Kapitalabfindung berücksichtigt wird. 3.4.1 Satz 2 und 3 gelten analog.

3.4.3 Zur Feststellung der Versicherungsleistung wird ab Rentenbeginn das in der gesonderten Vereinbarung Swiss Life Pension Check-up PLUS gewählte Überschuss-System berücksichtigt. Für bereits bestehende Renten-Rückdeckungsversicherungen



gemäß 3.4.1 wird standardmäßig das Überschuss-System Progress Plus berücksichtigt.

4 Anpassung der Berufsunfähigkeitsrente

Ist in diesen Vertrag eine Berufsunfähigkeitsrente eingeschlossen, erhöht sich diese mit der Anpassung gemäß Abschnitt 3 im selben Umfang, wie die Berufsunfähigkeitsrente aus der Pensionszusage ansteigt. Die Anpassung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente erfolgt ohne Gesundheitsprüfung, soweit die Erhöhung unter Berücksichtigung eventuell versicherter Berufsunfähigkeitsrenten aus den Rückdeckungsversicherungen jährlich 10 % der insgesamt versicherten Vorjahresrente nicht überschreitet. Etwaige durchgeführte Erhöhungen im gleichen Kalenderjahr aufgrund von Dynamikvereinbarungen in der gesonderten Vereinbarung Swiss Life Pension Check-up Plus unter Punkt 3.4 Abs. 1 genannten Rückdeckungsversicherungen werden hierbei angerechnet. Eine weitergehende Erhöhung ist von einer Gesundheitsprüfung abhängig.

Übersteigt die insgesamt versicherte Berufsunfähigkeitsrente das 1,5-fache der gültigen Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung, so erfolgt vor einer erneuten Anpassung eine Überprüfung des wirtschaftlichen Bedarfs nach Beurteilung durch Swiss Life. Sollte die Berufsunfähigkeitsrente nicht mit dem wirtschaftlichen Bedarf im Einklang stehen, ist Swiss Life berechtigt, die Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung auszusetzen.

Sie können der Anpassung der Berufsunfähigkeitsrente schriftlich widersprechen. Widersprechen Sie

zweimal hintereinander, erlischt das Recht auf Anpassung der Berufsunfähigkeitsrente. Zur Anpassung der Berufsunfähigkeitsrente gelten analog die in 3.1 genannten Regelungen und Bestimmungen.

5 Weitere Bestimmungen

Sie können der jährlichen Prämienanpassung gemäß Abschnitt 2, der Anpassung aufgrund der Überprüfung des Finanzierungsgrads gemäß Abschnitt 3 sowie der Anpassung der Berufsunfähigkeitsrente gemäß Abschnitt 4 unabhängig voneinander widersprechen.

Sämtliche Anpassungen gemäß Abschnitt 2, 3 und 4 werden im Versicherungsvertrag vorgenommen. Swiss Life Pension Check-up PLUS geht eventuellen Dynamikvereinbarungen in bereits bestehenden Rückdeckungsversicherungen vor.

Es gelten die Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Prämien und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung, soweit sie durch die Bestimmungen und Regelungen dieser Vereinbarung nicht ergänzt oder abgeändert werden.

Es besteht die Möglichkeit, den Finanzierungsgrad zu erhöhen. Ist eine Anpassung des Vertrags aufgrund einer Erhöhung des Finanzierungsgrads erforderlich, erfolgt die Erhöhung mit den Rechnungsgrundlagen in diesem Vertrag nur dann, wenn die Erhöhung des Finanzierungsgrads nicht mehr als 10 %-Punkte jährlich beträgt.